

Statuten

Der Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein (VBBS)

I. Name, Rechtsform, Dauer, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name Rechtsform, Dauer, Sitz

Unter dem Namen 'Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein' nachstehend 'VBBS' genannt, besteht mit Sitz in Vaduz ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 246 PGR ff.

Artikel 2 Zweck

Die VBBS versteht sich als eine Vereinigung von Fachleuten in folgenden Bereichen:

- Finanz- und Rechnungswesen
- Revision
- Steuerberatung
- Treuhand
- Controlling
- Finanzierung.

Sie bezweckt:

- Die berufliche Förderung und Weiterbildung ihrer Mitglieder
- Die gegenseitige berufliche Unterstützung
- Die Pflege des kollegialen Geistes unter den Mitgliedern
- Die Wahrung und Förderung des Ansehens der VBBS
- Alle Massnahmen, die dem Zwecke dienlich sind.

Diesem Zweck widmet sich die VBBS mit folgenden Tätigkeiten:

- Periodische Versammlungen seiner Mitglieder zwecks Erfahrungsaustausch
- Gegebenenfalls periodische Herausgabe eines Bulletins
- Die Teilnahme an Weiterbildungskursen
- Pflege des Kontakts und der Zusammenarbeit mit Berufsorganisationen im In- und Ausland
- Stellungnahme zu wirtschaftspolitischen und gesetzgeberischen Fragen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb

Die Mitgliedschaft steht folgenden natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Fürstentum Liechtenstein offen:

1. Personen, die über eine anerkannte höhere Fachprüfung in den Gebieten gemäss Art. 2 verfügen.
2. Personen, die dank ihrem fachlichen Können in einem Betrieb eine Schlüsselposition in den in Art. 2 aufgeführten Fachrichtungen innehaben.

Das Eintrittsgesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der auch über die Aufnahme entscheidet.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder, die sich um die VBBS verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt, das an die darin Erwähnten und an interessierte Kreise abgegeben wird.

Artikel 4 Verlust

a. Austritt

Der Austritt kann auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand vor Ende des Vereinsjahres einzureichen.

b. Ausschluss

Ein Ausschluss kann auf Entscheid des Vorstandes erfolgen:

1. wenn ein Mitglied grob gegen die Berufsehre verstösst
2. wenn ein Mitglied trotz Mahnung die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Dem auszuschliessenden Mitglied ist ein Anhörungsrecht einzuräumen. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann das Mitglied an die Vereinsversammlung rekurrieren.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Artikel 5 Veräusserung

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich. Sie erlischt mit dem Tode.

Mitglieder, die auf den gem. Art. 2 erwähnten Gebieten nicht mehr tätig sind, können ihren bisherigen Mitgliederstatus beibehalten.

Artikel 6 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht und von Gesetzes wegen im Rahmen der Statuten Anspruch auf gleichmässige Behandlung.

Die Mitglieder können sich nur durch andere Mitglieder vertreten lassen, und zwar mit schriftlicher Vollmacht.

Ehrenmitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht wie die Vollmitglieder.

Artikel 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen von der Vereinsversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

Die Beitragspflicht ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder besteht bis Ende des Vereinsjahres. Durch Austritt oder Ausschluss wird das austretende Mitglied nicht von seinen finanziellen und eventuell anderen Verpflichtungen entbunden.

Artikel 8 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Artikel 10 Vereinsversammlung

a. Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und hat alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Vereinsjahres stattzufinden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangt, hat der Vorstand dieselbe innert Monatsfrist seit Einreichung des Begehrens einzuberufen.

Artikel 11

Die Vereinsversammlung ist mindestens 10 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Einladung beizulegen.

Artikel 12

b. Anträge

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Vereinsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind, müssen bis spätestens einen Monat vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Anträge zu Angelegenheiten, die nicht zum voraus angekündigt worden sind, kann die Vereinsversammlung nicht beschliessen, ausser es handle sich um einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Artikel 13

c. Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten
2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle
4. Wahl und/oder Abberufung der Vorstandsmitglieder
5. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Wahl und/oder Abberufung der Kontrollstelle.

Artikel 14

d. Beschlussfassung

Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen geführt.

Artikel 15

e. Durchführung

Der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident leitet die Vereinsversammlung. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beratungen und Beschlüsse der Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 16 Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Wohnsitz in Liechtenstein haben.

Artikel 17

b. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 18

c. Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich im Sinne der Statuten oder des Gesetzes einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 19

d. Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen.

Artikel 20

e. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei die absolute Mehrheit des Vorstandes zur Beschlussfassung erforderlich ist.

Artikel 21 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Kontrollstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüft die Jahresrechnung und hat der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

IV. Vereinsjahr

Artikel 22

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Bekanntmachungen

Artikel 23

Die Bekanntmachungen erfolgen in schriftlicher Form entweder direkt an die Vereinsmitglieder oder in den amtlichen Publikationsorganen.

VI. Auflösung

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder anlässlich einer ordentlichen Vereinsversammlung. Sollte das Quorum nicht zustande kommen, erfolgt die Auflösung an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. An der entsprechenden Vereinsversammlung ist mit der gleichen Mehrheit über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen.

Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein (VBBS)

Genehmigt an der ordentlichen Vereinsversammlung am 23.3.90 (einstimmig).

